

Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Notariaten und den Kreisgerichten durch das Bezirksgericht ist aber schließlich auch deshalb von großem Nutzen, weil auf Direktorentagenen und Leiterberatungen des Bezirksgerichts immer öfter Hinweise gegeben und Maßnahmen beschlossen werden, die der Qualifizierung der richterlichen

und der notariellen Tätigkeit dienen und zur einheitlichen Rechtsanwendung beitragen, also Kreisgerichte und Staatliche Notariate gleichermaßen betreffen.

*RUDI KUNZ, Notarinstrukteur  
am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt*

*ALOIS HEINZE, Leiter  
des Staatlichen Notariats Glauchau*

Der Entwurf des Themenplans wird von jedem Notarinstrukteur dem Direktor seines Bezirksgerichts zur Bestätigung vorgelegt. Die Direktoren und ihre Stellvertreter unterstützen die Notarinstrukteure aktiv bei der Vorbereitung und Gestaltung der Lehrgänge.

Jeder Lehrgang wird durch die Lehrgangsteilnehmer und den Lehrgangsleiter gründlich eingeschätzt. Die wichtigsten Probleme des Lehrgangs werden auch den anderen Notaren im Bezirk vermittelt. Fragen, die im Lehrgang nicht beantwortet werden konnten, werden nachträglich geklärt. Außerdem werden die Lehrgangsteilnehmer beauftragt, bestimmte Probleme in Notartagenen auszuwerten.

Die bisherigen Lehrgänge haben ihren Zweck als Weiterbildungsveranstaltung erfüllt. Sie haben Orientierungen zu bestimmten Leitungsfragen (Arbeit mit den Kadern, Arbeitsplanung, Arbeitsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Eingebundenheit) gegeben und dazu beigetragen, die Qualität der notariellen Tätigkeit zu heben, z. B. bei der inhaltlichen Gestaltung der Vertragsbeurkundungen. Besonders für die erst kurze Zeit tätigen Notare waren die Lehrgänge eine wertvolle Hilfe zur schnelleren Einarbeitung und zur Festigung ihrer Kenntnisse.

*LOTIAR STUBBE, Notarinstrukteur  
am Bezirksgericht Rostock*

## Zusammenwirken mehrerer Bezirke bei der Weiterbildung der Staatlichen Notare

Der Grundsatz der rationellen und effektiven Gestaltung der Arbeit der Staatlichen Notariate spielt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen eine wichtige Rolle. In den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin werden seit einiger Zeit gemeinsame Schulungen der Notare durchgeführt, deren Ergebnisse uns verallgemeinernswert erscheinen.

Da die Ergebnisse aus der Anleitungs- und Kontrolltätigkeit von drei Bezirken Grundlage der Themengestaltung werden, haben wir eine größere Materialbasis und können die instruktivsten Beispiele aus der Praxis verwenden. Außerdem bringt es die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises mit sich, daß der Erfahrungsaustausch breiter wird und gute Arbeitsmethoden schnell über die Grenzen eines Bezirks hinaus verallgemeinert werden können.

Die notarielle Betreuung der Bevölkerung wird während der Lehrgänge nicht beeinträchtigt, weil jeder Bezirk nur eine bestimmte Anzahl von Notaren delegiert. Die Bezirke sind abwechselnd Gastgeber und damit für die Vorbereitung der Lehrgänge verantwortlich. Der Notarinstrukteur des gastgebenden Bezirks ist gleichzeitig Lehrgangsleiter.

Der Schulungsplan wird von den Notarinstrukteuren der drei Bezirke gemeinsam ausgearbeitet. Hierbei wird u. a. entsprechend der Zusammensetzung des Lehrgangs festgelegt, welche Themen von welchem einzelnen Bezirk übernommen werden. Bei der Auswahl der Lektoren und Seminarleiter stützen wir uns u. a. auf langjährig tätige, erfahrene Notare aus allen drei Bezirken. Für einige Themen wurden auch Lektoren aus anderen Institutionen gewonnen.

## Informationen

Am 4. Juli 1974 beriet der **Konsultativrat für Patentrecht beim 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts** Fragen der internationalen Praxis bei der Handhabung des Merkmals „Erfindungshöhe“ bzw. ähnlicher Merkmale der schutzfähigen Erfindung. Grundlage der Beratung waren Thesen, die Prof. Dr. Schönraht und Dr. Schönfeld (beide von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) ausgearbeitet hatten.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage nach dem Maß der Erfindungshöhe. Angesichts der Forderung nach möglichst genauer Bestimmung des Merkmals „Erfindungshöhe“ wurde dargelegt, daß zu hohe Anforderungen an die Erfindungshöhe (geistig-schöpferische Leistung) nicht als stimulierend für die Erfindungstätigkeit angesehen werden könnten. Es sei zu überlegen, ob nicht der Umfang des technischen Fortschritts und des ökonomischen Vorteils stärker als Indiz für das Vorliegen der Erfindungshöhe beachtet werden sollte.

Im Hinblick auf die Diskussionsbedürftigkeit des Themas wird sich der Konsultativrat in einer weiteren Sitzung mit der Frage nach dem Maß der Erfindungshöhe beschäftigen.

Auf Initiative der **Rechtssteile der Staatlichen Komitees für Rundfunk und für Fernsehen** sowie der **gewerkschaftlichen Rechtskommissionen in beiden Komitees** fand am 18. Juni 1974 ein Symposium zum Thema „Rechtliche Probleme der Abgrenzung des Arbeitsrechtsverhältnisses von der freien Mitarbeit in künstlerischen Einrichtungen und journalistischen Medien“ statt.

Nach einführenden Kurzvorträgen von Chefjustitiar

Prof. Dr. F. K. Kaul, Justitiar G. H. Schulz und Dr. U. Krause von der Rechtskommission der BGL fand eine lebhafte Aussprache statt, an der sich staatliche Leiter, Gewerkschaftsfunktionäre und Konfliktkommissionsvorsitzende aus beiden Betrieben sowie aus der VOB Zentrang und dem Berliner Verlag, Vertreter des Zentralvorstandes und des Berliner Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst, des Ministeriums für Kultur, des Verbandes der Journalisten der DDR, des Verbandes der Film- und Fernsehchaffenden der DDR sowie der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität und des Bereichs Arbeitsrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR beteiligten. Gegenstand der Diskussion waren auch die Beiträge von T. Barthel/A. Wandtke in NJ 1973 S. 604 ff. und von U. Krause in NJ 1974 S. 265 ff.

Die Teilnehmer des Symposiums befaßten sich vor allem mit folgenden drei inhaltlichen Komplexen:

- Umfang und gesellschaftliche Berechtigung freiberuflicher Tätigkeit,
- die rechtliche Zuordnung der freiberuflichen Tätigkeit,
- die Besonderheiten der freiberuflichen Tätigkeit.

Aus der Diskussion ergaben sich folgende Thesen, die die Ansicht der Mehrzahl der Teilnehmer wiedergeben:

1. Das Rechtsinstitut einer Beschäftigungsform, die nicht mit der festen Bindung an einen Betrieb und der ständigen Eingliederung in ein Arbeitskollektiv verbunden ist, muß erhalten bleiben.

2. Die rechtliche Regelung dieser Beschäftigungsform ist in das Arbeitsrecht zu integrieren. Die grundsätzliche